

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zum Schutz der Menschenrechte

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

tief besorgt über die verstärkte Verletzung der Menschenrechte in der Welt,

unter erneuter Bekräftigung, daß es als demokratische Versammlung die Aufgabe hat, die Grundrechte zu verteidigen, und unter Hinweis auf seine zahlreichen Entschlieungen zur Achtung dieser Grundfreiheiten,

fest entschlossen, die Anwendung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa von Helsinki, zu deren Unterzeichnern die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gehören, zu verteidigen,

in der Erwägung, daß die Schlußakte von Helsinki, die einen wesentlichen Bestandteil der Entspannungspolitik bildet und die auf die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen sowie die Zusammenarbeit zwischen allen Unterzeichnerstaaten abzielt, einen Grundsatz mit dem Titel „Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit“ anpreist,

in der Erwägung, daß sich in Europa alle jene Bürger der Unterzeichnerstaaten der Schlußakte, die dieser Freiheiten beraubt sind, mit Recht auf diese Schlußakte von Helsinki als Charta der Menschenrechte und Grundfreiheiten berufen haben,

in Kenntnis des Berichts seines Politischen Ausschusses (Dok. 89/77) —

1. bekräftigt seine Solidarität mit allen Männern und Frauen in der Welt, deren Freiheit beeinträchtigt ist;

2. fordert die Institutionen der Europäischen Gemeinschaft und die Außenminister ihrer Mitgliedstaaten, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten, auf:
 - a) anläßlich des vorbereitenden Treffens von Belgrad im Juni 1977 einen gemeinsamen Standpunkt festzulegen und zu vertreten, damit sämtliche Grundsätze und Bestimmungen der Schlußakte von Helsinki von allen Unterzeichnern beachtet werden;
 - b) die Verbindung anerkennen zu lassen, die zwischen der Fortsetzung der Entspannungspolitik und dem Willen zur Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten besteht;
 - c) überall in der Welt – insbesondere im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen und ihrer Menschenrechtskommission, die eine bedeutendere Rolle spielen muß – dazu beizutragen, der Allgemeinheit dieses Problem ins Bewußtsein zu rufen, damit wirkungsvollere und zahlreichere Mittel im Kampf gegen jede Verletzung der Menschenwürde eingesetzt werden;
 - d) sich auf gemeinsam abgestimmte Interventionen bei den Regierungen der Länder vorzubereiten, in denen die Menschenrechte verletzt werden;
3. verpflichtet sich, bei seinen Außenbeziehungen und interparlamentarischen Kontakten die Frage der Menschenrechte und Grundfreiheiten in seine Überlegungen einzubeziehen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, den Außenministern der neun Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten, den Parlamenten und den Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.